

Amtliche Mitteilung

25.03.2025

**Änderung der Ordnung zur Feststellung
der studiengangbezogenen
künstlerisch-gestalterischen Eignung
für den Masterstudiengang
Fotografie – Photographic Studies
des Fachbereichs Design
an der Fachhochschule Dortmund**

**Ordnung zur Feststellung
der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung
für den Masterstudiengang Fotografie – Photographic Studies
des Fachbereichs Design
an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 20. März 2025

Aufgrund

- des § 2 Absatz 4 Satz 1 und des § 64 Absatz 1 in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG vom 16.09.2014 -GV.NRW S.547), zuletzt geändert durch Gesetz 29. Oktober 2024 (GV. NRW. S. 1222) und
- nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 der Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) für den Masterstudiengang Fotografie – Photographic Studies des Fachbereichs Design der Fachhochschule Dortmund vom 6. April 2023 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 44. Jahrgang Nr. 40 vom 14.04.2023), in der jeweils geltenden Fassung,

hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung für den Masterstudiengang Fotografie – Photographic Studies des Fachbereichs Design an der Fachhochschule Dortmund vom 6. April 2023 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 44. Jahrgang, Nr. 39 vom 14.04.2023), wird wie folgt geändert:

§ 7 Satz 1 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Die Entscheidung der Kommission über die Ergebnisse des Verfahrens wird den Bewerbenden vom Fachbereich Design schriftlich, postalisch oder digital mitgeteilt.“.

Artikel II

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht. Sie tritt mit ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.

Nach dem Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter der Voraussetzung des § 12 Absatz 5 Nummer 1 bis 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen Rechtes der Hochschule geltend gemacht werden, ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.

Artikel III

Die Rektorin wird ermächtigt, die Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen-künstlerisch-gestalterischen Eignung für den Masterstudiengang Fotografie – Photographic Studies des Fachbereichs Design an der Fachhochschule Dortmund neu bekannt zu machen, dabei die bevorstehenden Änderungen einzuarbeiten und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen sowie Paragrafenverweise zu aktualisieren.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Design vom 05.02.2025 sowie des Rektorats der Fachhochschule Dortmund vom 19.03.2025.

Dortmund, den 20. März 2025

Die Rektorin
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Tamara Appel